

2625/AB XXI.GP
Eingelangt am: 24.08.2001

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Theresia Haidlmayr, Ulrike Lunacek, Freundinnen und Freunde** betreffend „**Gleich viel Recht für gleich viel Liebe**“, Nr. 2609/J, wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers zu der gleichlautend an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 2603/J.

Frage 4:

In folgenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes werden gleichgeschlechtliche und andersgeschlechtliche PartnerInnenschaften unterschiedlich behandelt bzw. wird auf die Möglichkeit des Bestehens einer gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaft nicht Bezug genommen:

§ 123 Abs. 8 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 83 Abs. 8 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, § 78 Abs. 7 Bauern - Sozialversicherungsgesetz und § 56 Abs. 6 Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz:

Satzungsermächtigung, eine andersgeschlechtliche Person, die mit dem (der) Versicherten seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, in den Kreis der anspruchsberechtigten Angehörigen in der Krankenversicherung aufzunehmen, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte nicht vorhanden ist.

§ 10 Abs.1 Z 3 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz:

Satzungsermächtigung zur Ermöglichung des Abschlusses einer Familienversicherung für eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwägte andersgeschlechtliche Person, die mit dem (der) Versicherten seit mindestens zehn

Monaten in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte nicht vorhanden ist.

Zum Opferfürsorgegesetz wird festgehalten, dass dieses den Begriff der Lebensgefährtin (des Lebensgefährten) bzw. der Lebensgemeinschaft in den §§ 1, 6, 11, 12a, 13a, 13c, 14b, 15 und 18 enthält, die Frage einer Subsumption homosexueller Lebensgefährtinnen/ - gefährten bzw. Lebensgemeinschaften unter diese Bestimmungen jedoch anhand konkreter Antragstellungen bislang noch nicht aufgeworfen wurde.

Fragen 5 und 6:

Sollte sich eine der Bestimmungen als sachlich nicht gerechtfertigt erweisen, bin ich selbstverständlich bereit, eine Änderung anzuregen.

Frage 7:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen der Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten zu der gleichlautend an sie ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 2604/J.

Fragen 8 und 9:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers zu der gleichlautend an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 2603/J.

Frage 10:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Justiz zu der gleichlautend an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 2607/J.

Frage 11:

Diese Frage ist vom Parlament zu entscheiden.